

# **Nutzerordnung für das „Labor für Radioisotope“ (LARI)**

## **1. Aufgaben und Organisation**

Das „Labor für Radioisotope“ ist mit seinem Personal und seinen Räumen eine Einrichtung am Institut für Forstbotanik der Universität Göttingen. Es ermöglicht Nutzern, d.h. in der Regel Angehörigen der Universität und Gästen, Arbeiten mit radioaktiven Stoffen im Rahmen der Umgangsgenehmigung durchzuführen. Das LARI übernimmt die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften beim Umgang mit Radioisotopen. Das LARI bietet als Serviceleistung Messungen der Radioaktivität von Proben an. Dabei wird die Betreuung von Messgeräten mit radioaktiven Quellen und für radioaktive Stoffe von Mitarbeitern des LARI wahrgenommen. Weitere Aufgaben liegen bei der Entwicklung neuer Methoden für den Einsatz von Radioisotopen und bei der Entwicklung umweltentlastender Ersatzmethoden. Zum Labor für Radioisotope gehören Räumlichkeiten im Burckhardtweg 2 mit Pflanzenwuchsschränken, die vom LARI betreut werden und die Nutzern für experimentelle Untersuchungen zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Möglichkeiten führt das LARI auch Beratungstätigkeiten durch.

Die Leitung und Organisation des LARI obliegt Prof. Dr. Polle (Institut für Forstbotanik). Zuständig für den Strahlenschutz sind die bestellten Strahlenschutzbeauftragten. Zur Aufgabenverteilung wird ein Organisationsplan erstellt, der regelmäßig an die Erfordernisse angepasst wird.

## **2. Zugang**

Der Zugang für Einrichtungen ist nicht beschränkt. Priorität haben die Institute aus der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie und der Fakultät für Agrarwissenschaften, die durch das Einbringen gemeinschaftlich zu nutzender Geräte an der Einrichtung des LARI beteiligt sind. Bei Kapazitätsengpässen entscheidet die Leitung des LARI über die Ressourcenvergabe, im allgemeinen nach dem Zeitpunkt der Anmeldung. Es wird empfohlen Projekte, die unter Inanspruchnahme des LARI laufen sollen, bereits bei Antragstellung anzukündigen.

### **3. Ein- und Ausbringen von Material und Geräten**

Es dürfen nur Materialien und Geräte eingebracht werden, die für den Betrieb nötig sind. Das Ausbringen darf nur nach Kontaminationskontrolle und Freigabe geschehen.

Das Ein- und Ausbringen von Radiochemikalien geschieht ausschließlich nach Absprache mit dem zuständigen Strahlenschutzbeauftragten.

### **4. Unterhalt und Kostenumlage**

Die Grundversorgung mit Medien (Strom, Wasser, Heizung) wird von der Universität bereitgestellt. Die laborübliche Infrastruktur wird aus dem Etat des LARI vorgehalten.

Die Kosten für den Strahlenschutz (Dosimeter, Kittel, Abfallentsorgung) werden ebenso, wie die Kosten für Probenmessungen an die Nutzer weitergegeben.

Chemikalien und sonstige Verbrauchsmaterialien sind von den Nutzern zu beschaffen und zu entsorgen.

### **5. Pflichten und Verantwortungsbereiche**

Das LARI überwacht die in seinen Räumen durchgeführten Arbeiten hinsichtlich der Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen, der allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Laboratorien, sowie der Bestimmungen für biologische Sicherheit (S1). Die Nutzer sind an die Laborordnungen und Strahlenschutzanweisung, sowie Anweisungen der Strahlenschutzbeauftragten und des Beauftragten für biologische Sicherheit gebunden.

Die wissenschaftliche Verantwortung und die Verantwortung für die Einhaltung anderer gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Tierschutz) liegen allein bei den Nutzern. Bei offensichtlichen Verstößen hat das LARI Einspruchsrecht.

## **6. Laborordnung**

### 6.1 Öffnungszeiten

Aus Strahlenschutz- und Sicherheitsgründen sind die Arbeiten während der Öffnungszeiten des LARI (siehe Aushang, Internetseite) durchzuführen. Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten bedürfen der Anmeldung beim Strahlenschutzbeauftragten.

### 6.2 Zutritt

Zugangsberechtigt sind alle Mitarbeiter des LARI und sonstige Personen, soweit sie die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen erfüllen und regelmäßig an den vorgeschriebenen Strahlenschutzbelehrungen, sowie Belehrungen über biologische Sicherheit teilnehmen. Für die sonstigen Personen ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Gäste dürfen den Kontrollbereich nur nach Belehrung durch einen zuständigen Strahlenschutzbeauftragten und Beauftragten für Biologische Sicherheit betreten. Auszubildende im Alter zwischen 16 und 18 Jahren dürfen den Kontrollbereich nur zur Erreichung ihres Ausbildungszieles betreten. Dabei ist eine ständige Aufsicht und Anleitung erforderlich.

### 6.3 Sicherheitsvorschriften

Bei allen Arbeiten in den Laboratorien des LARI sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ebenso, wie die Strahlenschutzverordnung und die Vorschriften für biologische Sicherheit zu beachten. Wichtig: Gefährliche Laborarbeiten dürfen nur in Anwesenheit bzw. Rufweite einer zweiten Person durchgeführt werden.

## 6.4 Schlüsselvergabe

Die Vergabe von Schlüsseln an Nutzer erfolgt zu Beginn ihrer Tätigkeit gegen ein Pfand. Die Nutzer verpflichten sich gegen Unterschrift, bei Verlust zu haften. Die Ansprüche aus Verlusten von Schlüsseln richten sich letztendlich gegen die Einrichtungen, die die Nutzer zu Arbeiten im LARI abgeordnet haben.

## 6.5 Ausgabe von Radiochemikalien

Die Bestellung von Radiochemikalien zum Gebrauch im LARI erfolgt ausschließlich durch die Strahlenschutzbeauftragten oder benannte Mitarbeiter. Das Ein- und Ausbringen von radioaktiven Stoffen muss vorher beim zuständigen Strahlenschutzbeauftragten angemeldet werden. Die Nutzer sind verpflichtet über den Bestand und Verbleib der ausgehändigten oder eingebrachten Aktivitäten Buch zu führen.

## 6.6 Strahlenschutzbetreuung

Jeder Nutzer wird vor Aufnahme seiner Tätigkeit über den Umgang mit radioaktiven Stoffen, Eigenheiten des LARI sowie Maßnahmen bei besonderen Vorkommnissen belehrt. Diese Belehrungen sind halbjährig zu wiederholen. Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen. Versäumen Nutzer - trotz rechtzeitiger Ankündigung – die Belehrung ohne triftigen Grund, so sind sie von der Nutzung des LARI auszuschließen bis die Belehrung erfolgt ist. Bei Stör- und Unfällen ist ein Strahlenschutzbeauftragter sofort zu verständigen.